

BESTIMMUNGEN ZUM SPIELVERKEHR IM REGIONALBEREICH SÜD

in der Fassung vom 06.03.2016

Diese Bestimmungen wurden vom Regionalspielausschuss-Süd (RSA) am 18.2.1990 verabschiedet. Sie treten mit Wirkung vom 1.7.1990 in Kraft.

Regionalstatut

Der Nordbadische Volleyballverband, der Südbadische Volleyballverband und der Volleyball-Landesverband Württemberg beschließen in Ergänzung und Ausführung der Anlage 3 zur Bundesspielordnung (RLO) folgende Vereinbarung über den Regionalspielverkehr:

1. Der Regionalspielausschuss besteht aus den in 2.1 RLO Genannten sowie je einem Vertreter der Landesverbände. Die Wahl der in 2.1 RLO a) bis d) sowie f) Genannten erfolgt durch Mehrheitsbeschluss der Landesverbandsvertreter, wobei die drei Landesverbände gleichmäßig zu berücksichtigen sind. Die Wahl erfolgt auf zwei Jahre. Erklärt ein gewähltes Mitglied des Regionalspielausschusses vorzeitig seinen Rücktritt, bleibt es bis zur Neuwahl im Amt. Die vorzeitige Abberufung eines gewählten Mitglieds des Regionalspielausschusses bedarf eines Mehrheitsbeschlusses des Regionalspielausschusses oder der Übereinstimmung der drei Landesverbandsvertreter.
2. Jedes Mitglied des Regionalspielausschusses hat eine Stimme. Der Regionalspielausschuss trifft Mehrheitsentscheidungen. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag, eine Wahl oder eine sonstige Entscheidung nicht zustande gekommen. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.
3. Der Regionalspielausschuss ist zuständig für die in 2.1.6 RLO (außer h) genannten Aufgaben. Beschlüsse über die in 2.1.6 RLO b), d), e) und f) genannten Aufgaben bedürfen der Zustimmung der drei Landesverbandsvertreter.
4. Der Regionalspielwart führt die Kasse des Regionalspielausschusses. Die Verwaltung der Schiedsrichtergelder der Regionalligen erfolgt gemäß 2.3.2 RLO durch den Regionalschiedsrichterwart. Die Kassenprüfung erfolgt abwechselnd durch einen Vertreter der drei Landesverbände am Tag der Sitzung des Regionalspielausschusses.
5. Die Staffelstärke und die Zusammensetzung der beiden nach Abschluss der Spielrunde 1989/90 neu zu bildenden Regionalligen wird abweichend von den Bestimmungen über den Regionalspielverkehr auf Grund der Beschlüsse vom 11.6.1989 festgelegt.
6. Für den Spielverkehr gelten neben der RLO die anliegenden Bestimmungen über den Regionalspielverkehr.

A) Spielverkehr - Regionalliga Frauen und Männer

- 1 Präambel
 - 1.1 Dem Spielbetrieb in der Regionalliga Süd (Frauen und Männer) liegen die Bundesspielordnung (BSO) einschließlich deren Anlagen - insbesondere Anlage 3 Regionalspielordnung (RLO) - sowie die nachstehenden Bestimmungen zugrunde.
 - 2 Teilnahme an der Regionalliga (RL)
 - 2.1 An den Spielrunden der RL Frauen und Männer nehmen jeweils 10 Mannschaften teil.
 - 2.2 Die Teilnahmeberechtigung in der RL regelt Punkt 6 der BSO ("Spielberechtigung") in Verbindung mit dem Punkt 3 der Anlage 3 zur BSO ("Spieltechnische Bestimmungen").
 - 2.3 Abweichend von Punkt 6.3.2 und 7.1 BSO kann Mitgliedern der Kader der im Regionalbereich Süd beteiligten Landesverbände auf Antrag des zuständigen Landestrainers durch den Regionalspielwart ein Doppelspielrecht gewährt werden. Dieses berechtigt neben dem Spielen in einer Mannschaft (Aktivenmannschaft) des Erst- bzw. Zweitvereins auch zum Spielen in einer Regionalligamannschaft
 - desselben Vereins unter Aufhebung von 6.10.1, 6.10.4 und 6.11 BSO,
 - eines anderen Vereins unter Aufhebung von 6.10.1, 6.10.4, 6.11 und Abweichung von 6.3.2 BSO.
- Dies gilt unter folgenden Voraussetzungen:
- a) Vorzulegen sind: schriftliches Einverständnis des Spielers und der Eltern bzw. der Erziehungsberechtigten, rechtsverbindliches Einverständnis der beteiligten Vereine.
 - b) Die Berechtigung wird längstens für ein Spieljahr erteilt. Sie muss ggf. im Folgejahr erneut beantragt werden.
 - c) Bei Terminkollision besteht kein Anspruch auf Spielverlegung.
 - d) Das Doppelspielrecht wird auf einem zweiten Spielerpass erteilt. In diesem und dem originalen Spielerpass wird von der zuständigen Passsstelle kenntlich gemacht, dass sich dieses Doppelspielrecht ausschließlich auf den Einsatz in einer bestimmten Mannschaft im allgemeinen Spielbetrieb bezieht und ein Höher spielen nach 6.11 BSO nicht zulässig ist. Die Gültigkeit des 2. Spielerpasses ist auf das Ende des betreffenden Spieljahres zu begrenzen.
 - e) Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn - abweichend von 6.4.1 BSO - die sportärztliche und orthopädische Unbedenklichkeit durch Testat nachgewiesen ist und schriftliche Zustimmungen der Eltern oder Erziehungsberechtigten, sowie des Erstvereines vorgelegt sind.
 - f) Bei Ausscheiden aus dem jeweiligen Kader erlischt das Doppelspielrecht. Das Ausscheiden wird vom betroffenen Landestrainer unverzüglich den Staffelleitern mitgeteilt.
- 2.4 Hat ein vom DVV oder der Arbeitsgemeinschaft Leistungssport Volleyball in Baden-Württemberg (ARGE) zu einer Kadermaßnahme berufener Spieler mit seiner Mannschaft zum gleichen Zeitpunkt ein Pflichtspiel, so hat der zuständige Staffelleiter dieses Spiel zu verlegen. Der Verlegungsantrag muss innerhalb einer Woche nach bekannt werden der Terminüberschneidung von dem betreffenden Verein unter gleichzeitiger schriftlicher Information der betroffenen Mannschaften an den Staffelleiter gestellt werden.
 - 2.5 Das Höher spielen von Jugendlichen regelt 6.11.5 BSO.
Des Weiteren muss der Aktivenspielerpass des Jugendspielers nach dem ersten Höher spielen in der RL unter Beachtung von 6.10.1 BSO unaufgefordert innerhalb einer Woche dem zuständigen Staffelleiter zur Überprüfung vorgelegt werden (analog 6.11.3 und 6.11.4 BSO).

- 3 Zulassung zum Spielverkehr
- 3.1 Die Spielzulassung wird vom Staffelleiter im Einvernehmen mit dem Regionalspielwart nur dann erteilt, wenn bis zum Staffeltag folgende Unterlagen vorliegen:
 - a) Meldung der Schiedsrichter nach Punkt 7.2 RSO Teil A)
 - b) Nachweis einer geeigneten Halle (Punkt 3.2.3 der Anlage 3 zur BSO). Der Staffelleiter lässt die Hallen zu. Seine Entscheidung kann nur bei Irrtum oder Täuschung aufgehoben werden
 - c) Nachweis von Jugendmannschaften (Punkt 3.2.3 der Anlage 3 zur BSO)
 - d) Nachweis eines Trainers mit mindestens B-Lizenz (Punkt 3.2.3 der Anlage 3 zur BSO)
- 3.2 Bis spätestens 3 Wochen vor dem 1. Spieltag der Staffel müssen vorliegen:
 - a) gültige Spielerpässe von mindestens 6 Personen. Im Übrigen gelten 6.10.1 und 6.10.2 der BSO
 - b) Überweisung des Startgeldes
 - c) Überweisung des Schiedsrichtergeldes
- 4 Spielpläne, -zeiten und -durchführung
- 4.1 Der Rahmenspielplan wird vom Regionalspielausschuss in seiner jährlichen Sitzung Anfang eines jeden Jahres festgelegt. Den vorläufigen Spielplan erstellen die Staffelleiter jeweils für ihre Liga bis spätestens 2 Wochen vor dem Staffeltag. Den endgültigen Spielplan verabschiedet der Staffeltag.
- 4.2 Jede Mannschaft ist verpflichtet, mit einem Vertreter am Staffeltag teilzunehmen. Eine Nichtteilnahme wird nach der Bundesspielordnung bestraft.
- 4.3 Nach Herausgabe des offiziellen Spielplans durch den Staffelleiter sind Spielverlegungen nur noch auf schriftlichen Antrag und bei gleichzeitigem Vorliegen des schriftlichen Einverständnisses des Gegners beim Staffelleiter zulässig. Über die Verlegung entscheidet der Regionalspielwart endgültig (kein Rechtsmittel). Verlegungen wird nur in besonders begründeten Fällen stattgegeben. Für Verlegungen wird eine Gebühr von 50€ erhoben. Die Gebühr entfällt in Fällen von 10.3 BSO und von Pokalansetzungen.
- 4.4 Die Spiele finden in Einzelbegegnungen statt. Doppelspieltage können von den Staffelleitern vorgesehen werden.
- 4.5 Spiele an Sonntagen dürfen nicht später als 16.30 Uhr beginnen.
- 5 Aufstieg
Die erst- oder zweitplatzierte Mannschaft (falls die erstplatzierte Mannschaft verzichtet) bzw. die drittplatzierte Mannschaft (falls erst- und zweitplatzierte Mannschaft verzichtet) der Regionalligen Süd steigen in die jeweilige Dritte Liga Süd auf. Etwaige Aufstiegsspiele der zweit- bzw. drittplatzierten Mannschaft (falls die zweitplatzierte Mannschaft verzichtet) richten sich nach etwaigen freien Plätzen in der jeweiligen Dritten Liga.
- 6 Auf- und Abstieg in die Regionalliga
- 6.1 Der jeweils Erstplatzierte der Oberliga Baden und der Oberliga Württemberg steigt in die Regionalliga auf.
- 6.2 Die beiden letztplatzierten Mannschaften aus der Regionalliga steigen ab. Bei mehr als einem Absteiger aus der Dritten Liga und bzw. oder evtl. keinem Aufstieg in die Dritte Liga erhöht sich die Anzahl der Absteiger bis auf maximal vier Mannschaften. Bei drei Absteigern aus der Dritten Liga und keinem Aufstieg von der Regionalliga in die Dritte Liga und evtl. Rückziehern aus der DL wird die RL vorübergehend bis auf 12 Mannschaften aufgestockt. Würde die Zahl von 12 Mannschaften überschritten, müssen entsprechend mehr Mannschaften aus der RL

absteigen.

In den Folgejahren wird durch Ausnutzung von bis zu vier Absteigern die Zahl der Mannschaften wieder auf 10 reduziert. Die Einzelheiten regelt der RSA vor Beginn der neuen Spielrunde

- 6.3 Steigt keine Mannschaft aus der nächsthöheren Liga ab und steigt eine Mannschaft der Regionalliga auf, so wird ein weiterer Aufsteiger durch Aufstiegsspiele (Hin- und Rückspiel) zwischen den Nächstplatzierten der Oberliga Baden und der Oberliga Württemberg ermittelt. Die hierzu erforderlichen Schiedsrichter werden vom Regionalschiedsrichterwart eingesetzt. Die Bezahlung übernimmt der Ausrichter nach den Richtlinien für Schiedsrichterentschädigungen.
- 7 Schiedsrichter
- 7.1 Jeder Regionalliga-Verein muss mindestens einen B- und einen BK-Schiedsrichter (pro Regionalliga-Mannschaft) nachweisen. Die Schiedsrichter müssen so viele Termine freigeben, dass sie jeweils zu mindestens 10 Einsätzen eingeteilt werden können. Kommt ein Verein dieser Verpflichtung nicht nach, so ist eine Ordnungsstrafe in Höhe von 1.000 € pro Schiedsrichter über die Staffelleiter auszusprechen. Die Ordnungsstrafe wird nach Geldeingang beim Regionalspielwart an den betreffenden Landesverband weitergeleitet.
- 7.2 Die Schiedsrichter sind bis zum Staffeltag dem Regionalschiedsrichterwart und in Kopie dem jeweiligen Staffelleiter namentlich zu melden.
- 7.3 Den Einsatz der Schiedsrichter und Beobachter in den Regionalligen leitet der Regionalschiedsrichterwart.
- 7.4 Der 1. und 2. Schiedsrichter in Regionalliga-Begegnungen muss mindestens die gültige B-Lizenz besitzen. Der Anschreiber muss mindestens im Besitz einer gültigen D-Lizenz sein.
- 7.5 Beim Ausfall eines Schiedsrichters gelten die Punkte 9.2.4 bis 9.2.7 der BSO. Fällt der 1. Schiedsrichter aus, wird er durch den eingeteilten 2. Schiedsrichter ersetzt.
- 8 Benachrichtigungen
- 8.1 Innerhalb einer Stunde (bei Sonntagsspielen innerhalb von 15 Minuten) nach Spielende sind die Spielergebnisse in der vor der Saison festgelegten und bekannt gegebenen Art und Weise zu übermitteln. Eine fristgerechte und ordnungsgemäße Übermittlung ist zu gewährleisten.
- 8.2 Die Spielberichtsbogen sind noch am Spieltag an den zuständigen Staffelleiter abzuschicken und müssen am dritten Tag nach dem Spiel beim Staffelleiter sein.
- 8.3 Die Staffelleiter geben die Spielergebnisse, die laufenden Tabellen und die Ordnungswidrigkeiten in der Regel innerhalb einer Woche an die beteiligten Mannschaften, die RSA-Mitglieder, den DVV und an die Geschäftsstellen der Landesverbände SBVV, NVV und VLW weiter.
- 9 Strafen und Sperren
- 9.1 Es gilt Punkt 17 der BSO.
- 10 Proteste
- 10.1 Für Proteste gilt Punkt 16 der BSO in Verbindung mit der Rechtsordnung des DVV.

B) Regionalmeisterschaften Süd

1 Präambel
 1.1 Für die Regionalmeisterschaften der Senioren/Seniorinnen und der Jugend gelten die BSO, sowie die Anlagen 1, 4 und 5 zur BSO. Abweichend hiervon wird für die U16 männlich eine BaWü-Liga als erste Qualifikation zur Regionalmeisterschaft gespielt. Die Durchführung der BaWü-Liga regelt Abschnitt 4.5.

2 Veranstalter
 2.1 Veranstalter der Regionalmeisterschaften ist der Regionalspielausschuss.

3 Ausrichter
 3.1 Die Regionalmeisterschaften und das Regionalspielfest (U13) werden in der Regel abwechselnd von einem Verein der beteiligten Landesverbände nach folgendem Schema ausgerichtet:

| | 2016 | 2017 | 2018 | 2019 | 2020 | 2021 |
|------------------|-------------|-------------|-------------|-------------|-------------|-------------|
| Senioren Ü 35 | VLW | SBVV | NVV | VLW | SBVV | |
| Senioren Ü 41 | SBVV | NVV | VLW | SBVV | NVV | |
| Senioren Ü 47 | NVV | VLW | SBVV | NVV | VLW | |
| Senioren Ü 53 | VLW | SBVV | NVV | VLW | SBVV | |
| Senioren Ü 59 | SBVV | NVV | VLW | SBVV | NVV | |
| Seniorinnen Ü 31 | SBVV | NVV | VLW | SBVV | NVV | |
| Seniorinnen Ü 37 | NVV | VLW | SBVV | NVV | VLW | wie |
| Seniorinnen Ü 43 | VLW | SBVV | NVV | VLW | SBVV | 2018 |
| Seniorinnen Ü 49 | SBVV | NVV | VLW | SBVV | NVV | |
| U20 männlich | VLW | SBVV | NVV | VLW | SBVV | |
| U20 weiblich | SBVV | NVV | VLW | SBVV | NVV | |
| U18 männlich | NVV | VLW | SBVV | NVV | VLW | |
| U18 weiblich | VLW | SBVV | NVV | VLW | SBVV | |
| U16 männlich | SBVV | NVV | VLW | SBVV | NVV | |
| U16 weiblich | NVV | VLW | SBVV | NVV | VLW | |
| U14 männlich | VLW | SBVV | NVV | VLW | SBVV | |
| U14 weiblich | SBVV | NVV | VLW | SBVV | NVV | |
| U13 | NVV | VLW | SBVV | NVV | VLW | |

Regionalmeisterschaften der Jugend werden nur bei der U20, U18, U16 und U14 gespielt. Für die U13 wird ein 2-tägiges Regionalspielfest (Mädchen und Jungen) gespielt.

3.2 Bewerbungen um die Ausrichtung sollen mindestens 4 Wochen vor dem angesetzten Termin beim Regionalspielwart (Senioren) oder Regionaljugendwart (Jugend) eingehen. Der Anspruch aus 3.1 Teil B) erlischt 3 Wochen vor dem Austragungstermin, wenn bis dahin keine ordentliche Bewerbung aus dem entsprechenden Landesverband vorliegt. In der Regel ist einem beteiligten Verein die Ausrichtung zu übertragen. In der Bewerbung sind Angaben über die Spielhalle (Länge, Breite, Höhe, mindestens 2 Spielfelder), über die Betreuung der Gastmannschaften, über Ehrenpreise und die Siegerehrung zu machen. Die Bewerbung muss ferner die namentliche Festlegung eines Wettkampfleiters (siehe Nr. 9.1 BSO) enthalten.

3.3 Gehen für ein ausgeschriebenes Turnier keine Bewerbungen ein, so legt der Regionalspielwart bzw. Regionaljugendwart den Ausrichter fest.

4 Teilnahmeberechtigung
 4.1 Zur Teilnahme an den Regionalmeisterschaften werden im Aktivenbereich und bei Großfeldspielen der Jugend sechs Mannschaften, bei Kleinfeldspielen der Jugend neun Mannschaften und beim Regionalspielfest zwölf Mannschaften zugelassen.

- 4.2 Teilnahmeberechtigt sind im Aktivenbereich und bei Großfeldspielen der Jugend die Erst- und Zweitplatzierten der beteiligten drei Landesverbände. Ausnahme hiervon ist die U16 männlich. Hier gilt: Die drei bestplatzierten Mannschaften der BaWü-Liga U16 männlich sind direkt für die Regionalmeisterschaften qualifiziert. Aus einem Verein kann sich nur die beste Mannschaft qualifizieren. Jeder der drei beteiligten Landesverbände hat einen weiteren Startplatz bei den Regionalmeisterschaften. Es kann sich nur ein Verein qualifizieren, der noch keine Qualifikation über die BaWü-Liga besitzt.

Bei Kleinfeldspielen sind zusätzlich zu den Erst- und Zweitplatzierten der jeweils Drittplatzierte teilnahmeberechtigt, beim Regionalspielfest außerdem noch zusätzlich der Ausrichter sowie zwei BaWü-Auswahlmannschaften, die von den Landestrainern (Mädchen und Jungen) zusammengestellt werden.

An einer Regionalmeisterschaft darf von einem Verein nur eine Mannschaft teilnehmen. Beim Regionalspielfest dürfen von einem Verein maximal zwei Mannschaften teilnehmen. Ausnahmen beim Regionalspielfest regelt der Regionaljugendwart.

- 4.3 Bei rechtzeitigem Verzicht einer Mannschaft kann jeweils der Nächstplatzierte aus dem entsprechenden Landesverband teilnehmen. Ausnahme hiervon ist die U16 männlich. Hier gilt: Bei rechtzeitigem Verzicht einer Mannschaft kann zuerst der nächstplatzierte aus der BaWü-Liga (sofern der Verein noch nicht qualifiziert ist) teilnehmen. Gibt es keinen Teilnehmer mehr in der BaWü-Liga, der nachrücken kann, kann der nächstplatzierte aus dem jeweiligen Landesverband teilnehmen.
- 4.4 Verzichtet eine Mannschaft nach der Meldung durch ihren Landesverband auf eine Teilnahme, so ist sie nach 17.1.20 bis 17.1.22 BSO zu bestrafen. Die Meldung der Teilnehmer erfolgt am Tag der Landesmeisterschaften durch den jeweiligen Landesverband. Dies gilt auch für die Qualifikation über die BaWü-Liga bei der U16 männlich durch die Meldung des Staffelleiters.
- 4.5 Verantwortlich für die Durchführung der BaWü-Liga ist der Staffelleiter, der in Absprache mit den Landesverbänden und dem Regionaljugendwart eingesetzt wird. Die Modalitäten der BaWü-Liga werden in den Durchführungsbestimmungen geregelt. Die Durchführungsbestimmungen werden von den drei Landesverbänden in Zusammenarbeit mit dem Regionaljugendwart festgelegt. Änderungen für die kommende Saison müssen bis spätestens 15.03. veröffentlicht werden.

Die aufgeführten Regelungen für die BaWü-Liga gelten bis einschließlich der Saison 2016/2014

- 5 Meldetermin
- 5.1 Die Meldung hat spätestens 3 Wochen vor dem Spieltermin an den Regionalspielwart (Senioren) oder den Regionaljugendwart (Jugend) durch die Landesverbände zu erfolgen. Es ist anzugeben, ob die Gemeldeten zur Teilnahme bereit sind.
- 6 Ausschreibung
- 6.1 Die Ausschreibung hat vom Regionalspielwart bzw. Regionaljugendwart so früh wie möglich (spätestens jedoch 14 Tage vor der Meisterschaft) zu erfolgen.
- 7 Spielplan
- 7.1 An den Regionalmeisterschaften nehmen im Aktivenbereich und bei Großfeldspielen der Jugend sechs Mannschaften, bei Kleinfeldspielen der Jugend neun Mannschaften und am Regionalspielfest zwölf Mannschaften teil.

- 7.2 Die Regionalmeisterschaften werden an einem Tag in Turnierform ausgetragen. Bei Turnieren mit 6 Mannschaften, im Aktivenbereich und bei Großfeldspielen der Jugend werden zwei Staffeln gebildet. Vor Turnierbeginn werden vom Wettkampfgericht zwei Meister in die eine Staffel und ein Meister in die andere Staffel gelost. Die Vizemeister werden jeweils der Gegenstaffel zugeordnet. Ausnahme hiervon ist die U16 männlich. Hier gilt: Vor Turnierbeginn werden vom Wettkampfgericht die Plätze 1 und 3 der BaWü-Liga in die eine Staffel und der Platz 2 in die andere Staffel gelost. Die Qualifizierten der Landesverbände werden den freien Plätzen der beiden Staffeln zugelost. Die Punkte 7.3, 7.4, 7.5 und 7.6 Teil B) finden Anwendung im Aktivenbereich und bei Großfeldspielen der Jugend. Für Kleinfeldspiele der Jugend ist der Modus in 7.7 Teil B) dargestellt, außerdem findet 7.8 und 7.9 Teil B) Anwendung. Für das Regionalspielfest ist der Modus in 7.10 Teil B) dargestellt; außerdem findet 7.11 Teil B) Anwendung.
- 7.3 In den Staffeln spielt Jeder gegen Jeden, und zwar:
- | Feld 1 | Feld 2 |
|--------|--------|
| 1-2 | 1-2 |
| 2-3 | 2-3 |
| 1-3 | 1-3 |
- 7.4 Nach den Staffelspielen wird aus den beiden Erstplatzierten jeder Staffel eine neue Staffel mit vier Mannschaften gebildet. Die Ergebnisse aus den vorigen Staffeln werden übernommen (Spiele gegen die gleiche Mannschaft finden dann in der neuen Staffel nicht mehr statt). Es spielt Jeder gegen Jeden. Die Plätze 1 bis 4 ergeben sich aus dem Tabellenstand. Die Drittplatzierten aus den ersten Staffeln spielen den Platz 5 aus.
- 7.5 Treten Mannschaften zu den Platzierungsspielen nicht an, werden sie mit einer Geldstrafe nach 17.1.22 BSO belegt.
- 7.6 Treten weniger als 6 Mannschaften an, so spielt Jeder gegen Jeden. Die Reihenfolge der Spiele wird durch das Wettkampfgericht ausgelost.
- 7.7 Für Kleinfeldspiele der Jugend findet folgender Spielmodus Anwendung:
Vorrunde: Aus den neun teilnehmenden Mannschaften werden drei Gruppen gebildet. Die drei Meister werden in die Gruppen gelost. Zum Meister in Gruppe I wird ein Vizemeister der beiden anderen Landesverbände zugelost. Da in den einzelnen Gruppen nur eine Mannschaft je Landesverband sein darf, ergeben sich nun die Gruppeneinteilungen von selbst. Die Reihenfolge in jeder Gruppe wird ebenfalls ausgelost. Die Spiele werden Jeder gegen Jeden auf zwei Sätze durchgeführt.
Zwischenrunde (Überkreuzvergleich): Die zwei Erstplatzierten einer jeden Gruppe qualifizieren sich für den Überkreuzvergleich. Dabei spielt:
- | | | |
|---------------|---|---------------|
| 1. Gruppe I | - | 2. Gruppe II |
| 1. Gruppe II | - | 2. Gruppe III |
| 1. Gruppe III | - | 2. Gruppe I |
- Die Spiele werden auf zwei Gewinnsätze durchgeführt.
Endrunde: Alle drittplatzierten Mannschaften der Vorrunde spielen in einer Dreiergruppe die Plätze 7-9 aus. Die Verlierer der Überkreuzvergleiche bilden eine Dreiergruppe und spielen die Plätze 4-6 aus. Die Sieger der Überkreuzvergleiche bilden eine Dreiergruppe und spielen die Plätze 1-3 aus. Die Spiele werden Jeder gegen Jeden auf zwei Gewinnsätze durchgeführt.
- 7.8 Treten bei Kleinfeldspielen der Jugend Mannschaften zu den Platzierungsspielen nicht an, werden sie mit einer Geldstrafe nach 17.1.22 BSO belegt.
- 7.9 Treten bei Kleinfeldspielen der Jugend weniger als 9 Mannschaften an, legt das Wettkampfgericht einen neuen Spielmodus fest.

- 7.10 Für das Regionalspielfest findet folgender Spielmodus Anwendung:
Vorrunde (1.Tag): Aus den zwölf teilnehmenden Mannschaften werden drei Gruppen à vier Mannschaften gebildet. Die drei Meister werden in die Gruppen gelost. Zum Meister der Gruppe A wird ein Vizemeister der beiden anderen Landesverbände hinzugelost. Da in den einzelnen Gruppen nur eine Mannschaft je Landesverband sein darf, ergeben sich nun die Gruppeneinteilungen von selbst. Der Ausrichter sowie die BaWü-Auswahlmannschaften werden in die Gruppen hinzugelost. Die Reihenfolge in jeder Gruppe wird ebenfalls ausgelost. Die Spiele werden „Jeder gegen Jeden“ auf zwei Gewinnsätze durchgeführt. Das Spielschema ist: 1-2, 3-4, 1-3, 2-4, 1-4, 2-3
- Endrunde (1. und 2 Tag): Die zwei Erstplatzierten einer jeden Gruppe qualifizieren sich für die Endrunde um die Plätze 1-6. Die zwei Letztplatzierten einer jeden Gruppe qualifizieren sich für die Endrunde um die Plätze 7-12. Dabei spielt Jeder gegen Jeden. Für die schon gespielten Paarungen werden die Ergebnisse aus der Vorrunde übernommen. Die Spiele werden auf zwei Gewinnsätze durchgeführt.
- 7.11 Treten beim Regionalspielfest weniger als 12 Mannschaften an, legt das Wettkampfgericht einen neuen Spielmodus fest.
- 8 Wettkampfgericht
- 8.1 Das Wettkampfgericht für Großfeldspiele besteht aus dem Schiedsrichtereinsatzleiter und je einem Vertreter der beteiligten Mannschaften. Bei den Senioren/innen besteht das Wettkampfgericht aus dem Ausrichter (Wettkampfleitung) und je einem Vertreter der beteiligten Mannschaften.
- 8.2 Das Wettkampfgericht für Kleinfeldspiele und das Regionalspielfest besteht aus dem Ausrichter (Wettkampfleitung) und je einem Vertreter der beteiligten Mannschaften.
- 9 Schiedsrichter
- 9.1 Der Einsatz der Schiedsrichter und des Einsatzleiters erfolgt bei der U20 und U18 durch den Regionalschiedsrichterwart. Die Bezahlung der Schiedsrichter erfolgt auf Antrag über den Regionalschiedsrichterwart gemäß den Richtlinien für Schiedsrichterentschädigungen durch die Landesverbände.
- 9.2 Als 1.Schiedsrichter müssen mindestens B-Kandidaten (Senioren Ü49, Ü53 und Ü59, Seniorinnen Ü43 und Ü49, U16-Jugend mindestens C-Schiedsrichter) und als 2.Schiedsrichter mindestens C-Schiedsrichter eingesetzt werden.
- 9.3 Die Schiedsrichter bei U20 und U18 werden durch den Schiedsrichter-Einsatzleiter eingeteilt.
- 9.4 Die Schiedsrichter sowie Schreiber und Schreiberassistenten für Kleinfeldspiele werden von den teilnehmenden Mannschaften gestellt. Als Schiedsrichter müssen mindestens D-Schiedsrichter eingesetzt werden. Die Schiedsrichter werden durch den Ausrichter (Wettkampfleitung) eingeteilt.
- 10 Gebühren
- 10.1 Die Gebühren dienen zur Deckung der Kosten des Regionalspielausschusses.
- 10.2 Sie werden vom RSA festgelegt und den beteiligten Mannschaften in der Ausschreibung mitgeteilt.
- 10.3 Die Gebühren werden über die Ausschreibung angefordert.

- 10.4 Für die Meisterschaften der Senioren gilt die Regel, dass der Nachweis der Bezahlung am Spieltag dem Wettkampfgericht gegenüber geführt werden muss. Kann der Nachweis dort nicht erbracht werden, so sind dem Wettkampfgericht die doppelten Meldegebühren zu bezahlen. 50% dieser Gebühren können zurückerstattet werden, wenn der Nachweis über die rechtzeitige Bezahlung nachträglich erbracht werden kann. Eingenommene Meldegebühren überweist das Wettkampfgericht an den Regionalspielwart.
Im Bereich der Jugend gilt, dass der Regionaljugendwart die Ausrichter vor dem Spieltermin über den Eingang der Meldegebühren informiert. Mannschaften, deren Meldegebühr beim Regionaljugendwart nicht eingegangen ist, müssen am Spieltag gegenüber dem Wettkampfgericht den Nachweis der Bezahlung erbringen. Kann der Nachweis dort nicht erbracht werden, so sind dem Wettkampfgericht die doppelten Meldegebühren zu bezahlen. 50% dieser Gebühren können zurückerstattet werden, wenn der Nachweis über die fristgerechte Bezahlung nachträglich erbracht werden kann. Eingenommene Meldegebühren überweist das Wettkampfgericht unverzüglich an den Regionaljugendwart.
- 10.5 Verweigert eine Mannschaft die Bezahlung der Gebühren, so wird sie vom Turnier ausgeschlossen und nach Punkt 4.4 Teil B) behandelt.
- 11 Proteste
- 11.1 Die Protestgebühr beträgt 25€.
- 11.2 Über Proteste entscheidet das Wettkampfgericht an Ort und Stelle.
- 11.3 Wird einem Protest stattgegeben, wird die Gebühr zurückerstattet.
- 11.4 Nicht zurückerstattete Protestgebühren werden an den Regionalspielwart überwiesen.
- 11.5 Für Proteste gilt Punkt 16 der BSO in Verbindung mit der Rechtsordnung des DVV.
- 12 Schlussbestimmungen
- 12.1 Innerhalb einer Stunde nach Spielende sind die Ergebnisse telefonisch an den Regionalpressewart und den Regionalspielwart (Senioren/innen) bzw. Regionaljugendwart (Jugend) weiterzuleiten.
- 12.2 Die Original-Spielberichtsbogen sind noch am Turniertag an den Regionalspielwart (Senioren) oder den Regionaljugendwart (Jugend) zu senden.

C) Regional-Pokalmeisterschaften der Aktiven

- 1 Präambel
- 1.1. Für die Regional-Pokalmeisterschaften gelten die BSO und die Anlage 6 zur BSO
- 2 Veranstalter
- 2.1. Veranstalter der Regional-Pokalmeisterschaft ist der Regionalspielausschuss.
- 3 Ausrichter
- 3.1. Die Regional-Pokalmeisterschaften werden abwechselnd von einem Verein der beteiligten Landesverbände getrennt für Frauen und Männer nach folgendem Schema ausgerichtet:

| | 2016 | 2017 | 2018 | 2019 | 2020 | 2021 |
|--------|-------------|-------------|-------------|-------------|-------------|-------------|
| Frauen | NVV | SBVV | VLW | NVV | SBVV | wie 2016 |
| Männer | SBVV | VLW | NVV | SBVV | VLW | wie 2016 |

3.2. Bewerbungen um die Ausrichtung müssen mindestens 3 Wochen vor dem angesetzten Termin beim Regionalspielwart eingehen. In der Regel ist einem beteiligten Verein die Ausrichtung zu übertragen. In der Bewerbung sind Angaben über die Spielhalle (Länge, Breite, Höhe, mindestens 2 Spielfelder), über die Betreuung der Gastmannschaften, über Ehrenpreise und Siegerehrung zu machen. Die Bewerbung muss ferner die namentliche Festlegung eines Wettkampfleiters (siehe Nr. 9.1 BSO) enthalten. Im Zweifel entscheidet das Los über den Ausrichter. Die Zuschauereinnahmen werden nach Abzug der Kosten (Hallenmiete, Hausmeister, Plakate, Schiedsrichter, Steuern u.a.) unter den beteiligten Mannschaften (neutrale Ausrichter gelten in diesem Sinne als Mannschaft) gleichmäßig aufgeteilt.

4 Teilnahmeberechtigung

- 4.1. Teilnahmeberechtigt sind die Pokalmeister der Landesverbände Nordbaden (NVV), Südbaden (SBVV) und Württemberg (VLW), sowie die Vize-Pokalmeister des ausrichtenden Landesverbandes. Ersatzweise kann der Vize-Pokalmeister des nächstjährigen, ausrichtenden Landesverbandes bzw. der Vize-Pokalmeister des dritten Landesverbandes nachrücken.
- 4.2. Bei rechtzeitigem Verzicht einer Mannschaft kann jeweils der Nächstplatzierte aus dem entsprechenden Landesverband teilnehmen.
- 4.3. Verzichtet eine Mannschaft nach der Meldung durch ihren Landesverband auf eine Teilnahme, so ist sie nach 17.1.21 BSO zu bestrafen.
- 4.4. Bei den Regional-Pokalmeisterschaften ist die Ausnahmeregelung nach 7.4 der BSO nicht zugelassen.

5 Meldetermin

- 5.1. Die Meldung hat spätestens 3 Wochen vor dem Spieltermin durch die Landesverbände zu erfolgen.

6 Ausschreibung

- 6.1. Die Ausschreibung ist vom Regionalspielwart so früh wie möglich (spätestens jedoch 14 Tage vor der Meisterschaft) an die beteiligten Vereine und den Regionalschiedsrichterwart zu senden.

7 Spielplan

- 7.1. Die Platzziffern der Mannschaften 1 bis 4 werden im Vorfeld vom Regionalspielwart ausgelost. Hierbei ist darauf zu achten, dass Meister und Vizemeister eines Landesverbandes in Spiel 1 oder 2 nicht gegeneinander spielen dürfen.

Spiel 1: 1 - 2

Spiel 2: 3 - 4

Spiel 3: Sieger aus Spiel 1 - Sieger aus Spiel 2

Gespielt wird auf 3 Gewinnsätze. Spiel 1 und 2 werden in der Regel parallel ausgerichtet. Auf Antrag des Ausrichters können die Halbfinalspiele auch hintereinander gespielt werden.

- 7.2. Treten weniger als 4 Mannschaften an, so hat der entsprechende anwesende Gegner dieses Spiel gewonnen. In diesem Fall lost der Regionalspielwart im Vorfeld die Begegnungen aus.

8 Schiedsrichter

- 8.1. Die Schiedsrichter und der Einsatzleiter werden vom Regionalschiedsrichterwart eingeteilt.
- 8.2. Die Bezahlung der Schiedsrichter und des Einsatzleiters übernimmt der Regionalspielausschuss gemäß den Richtlinien für Schiedsrichterentschädigungen. Die teilnehmenden Mannschaften haben ein Startgeld zu bezahlen.

9 Proteste

- 9.1. Die Protestgebühr beträgt 25€.
- 9.2. Über Proteste entscheidet das Wettkampfgericht an Ort und Stelle. Das Wettkampfgericht besteht aus je einem Vertreter der beteiligten Mannschaften und dem Schiedsrichter-einsatzleiter.
- 9.3. Wird einem Protest stattgegeben, wird die Gebühr zurückerstattet.
- 9.4. Nicht zurückerstattete Protestgebühren werden an den Regionalspielwart überwiesen.
- 9.5. Für Proteste gilt Punkt 16 der BSO in Verbindung mit der Rechtsordnung des DVV.

10 Schlussbestimmungen

- 10.1. Innerhalb einer Stunde nach Spielende sind die Ergebnisse telefonisch an den Regionalpressewart weiterzuleiten.
- 10.2. Die Original-Spielberichtsbogen sind noch am Turniertag an den Regionalspielwart zu senden.

D) Richtlinien für Schiedsrichterentschädigungen

Stand: 22.02.2015

Regionalliga (einschließlich Aufstiegsspiele zur RL)

Einsatzgeld: 30,00 € für Schiedsrichter
Einsatzgeld: 30,00 € für den Beobachter
Fahrtkosten: 0,30 €/km, zusätzlich 0,02 €/km pro Mitfahrer

Regionalpokalmeisterschaften

Einsatzgeld: 30,00 € pro Spiel für Schiedsrichter
50,00 € pro Tag für Schiedsrichter-Einsatzleiter
Fahrtkosten: 0,30€ /km, zusätzlich 0,02 €/km pro Mitfahrer
Tagegeld gemäß Reisekostenerstattung des DVV

Regionalmeisterschaften

Die Aufwandsentschädigungen orientieren sich an den Sätzen der DVJ.

Einsatzgeld:

| | 2 Gewinnsätze | 3 Gewinnsätze |
|----------|---------------|---------------|
| Senioren | 10,00€ | 13,50€ |
| U20 | 10,00€ | 13,50€ |
| U18 | 10,00€ | 13,50€ |
| U16 | 10,00€ | 13,50€ |

Einsatzleiterpauschale insgesamt 50,00 €

Fahrtkosten: 0,30€/km

Tagegeld gemäß Reisekostenerstattung des DVV.